



Datum: 06.12.2011 Nr.: 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Dritte Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen 1202

Biologische Fakultät:

Einführung des Promotionsstudiengangs „Biomolecules: Structure – Function – Dynamics“ 1213
Einführung des Promotionsstudiengangs „Genes and Development“ 1213
Einführung des Promotionsstudiengangs „Microbiology and Biochemistry“ 1213
Einführung des Promotionsstudiengangs „Molecular Biology of Cells“ 1213
Einführung des Promotionsstudiengangs „Systems Neurosciences“ 1214
Einführung des Promotionsstudiengangs „Behavior and Cognition“ 1214

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Einführung des Bachelor-Teilstudiengangs „Moderne Indienstudien“ 1214

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 16.11.2011 hat das Präsidium am 22.11.2011 die dritte Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 04.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2006 S. 1165), zuletzt geändert am 23.03.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2009 Seite 252), beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), § 37 Abs.1 Satz 3 NHG). Die geänderte Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen
an der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Verwendungszweck**

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) setzt die gemäß § 11 Abs. 1 NHG vereinnahmten Studienbeiträge als Drittmittel für Lehre zur Aufgabenerfüllung in Lehre und Studium ein.

(2) Die Mittel dienen ausschließlich dazu, die Lehrqualität in den grundständigen Studiengängen und in den konsekutiven Masterstudiengängen sowie die Studienbedingungen zu verbessern.

(3) ¹Maßnahmen, die nicht diesem Zweck dienen, dürfen nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden. ²Die Verwendung muss zwingend die in den §§ 2 - 4 näher umschriebenen Zweckbindungsregeln beachten.

§ 2 Substitutionsverbot

¹Ausgangspunkt für den Einsatz von Studienbeiträgen ist eine der Kapazität nach ausfinanzierte Studienstruktur. ²Studienplatzkapazität und die für die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge erforderliche Grundausstattung darf nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden.

§ 3 Transparenzgebot

Die Universität macht die Verwendung der von ihr vereinnahmten Studienbeiträge universitätsöffentlich transparent.

§ 4 Kapazitätsneutralität

¹Maßnahmen, die aus Studienbeiträgen finanziert werden, lassen die Kapazität des betroffenen Studiengangs bzw. der betroffenen Studiengänge unberührt. ²Das wissenschaftliche und sonstige

Lehrpersonal, das aus den Studienbeiträgen finanziert wird, bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt (§ 9 Satz 3 NHZG).

§ 5 Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Studienbeiträge dienen der Finanzierung zentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 9 - 11 und dezentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 12 - 14. ²Diese können als gemeinsame Maßnahmen von zentralen Einrichtungen und Fakultäten durchgeführt werden.

(2) ¹Bei der Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen sind deren Nutzen- Kosten-Relationen (Maßnahmeneffizienz) besonders zu berücksichtigen. ²Die zu erwartenden Kosten und der zu erwartende Nutzen sind jeweils auszuweisen.

(3) Über die Durchführung von Geräteinvestitionen, deren zu erwartende Kosten 100.000 Euro in Sachmitteln übersteigen, soll erst nach externer gutachtlicher Stellungnahme abschließend entschieden werden.

(4) Die Zweckerfüllung des Einsatzes der Studienbeiträge wird regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, extern evaluiert.

§ 6 Befristung der Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die erstmalig durchgeführt werden und die nicht ihrer Natur nach nur einmalig sind (z.B. Finanzierung von Ausstattung), werden zunächst für höchstens drei Jahre finanziert.

(2) Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag jeweils für bis zu fünf weitere Jahre finanziert werden.

(3) ¹Ausnahmsweise kann die Finanzierung einer Maßnahme unbefristet erfolgen, sofern und soweit sie die Einstellung einer Person im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis umfasst; die Maßnahme endet mit Freiwerden der Stelle. ²Bei der Auswahlentscheidung sind geeignete Qualitätsindikatoren, z.B. öffentliche Probevorträge, zu berücksichtigen. ³Näheres zum Verfahren beschließt das Präsidium nach Stellungnahme der zKLS-plus beziehungsweise der Fakultätsrat nach Stellungnahme der Studienkommission. ⁴Die Beteiligung einer von der zKLS-plus beziehungsweise der Studienkommission zu benennenden Vertretung der Studierenden ist zu gewährleisten.

§ 7 Verwendungsideen

¹Jedes Mitglied der Universität kann bei der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan sowie bei dem für Lehre und Studium zuständigen Präsidiumsmitglied oder einer durch sie oder ihn bestimmten Stelle (zentrale Stelle) schriftlich Ideen zur Verwendung der Studienbeiträge einreichen. ²Die zuständige Studienkommission bezieht diese Ideen in ihre Beratungen

ein. ³Ideen, die sich auf zentrale Maßnahmen beziehen, werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan an die zKLS-plus weitergeleitet; Ideen, die sich auf dezentrale Maßnahmen beziehen, werden von der zentralen Stelle an die Studiendekanin oder dem Studiendekan weitergeleitet.

§ 8 Mittelzuweisung

(1) Das Präsidium weist den Fakultäten nach Abzug eines Administrativen Vorabs 50 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienbeiträge im Rahmen des Wirtschafts- und Budgetplans zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Durchführung dezentraler Maßnahmen zu.

(2) ¹Der Anteil jeder Fakultät am gesamten den Fakultäten zugewiesenen Betrag (dezentrale Studienbeiträge) nach Abs. 1 bestimmt sich am Anteil einer Fakultät an den gesamten Studienfällen der Studiengänge, deren Studierende gemäß § 11 Abs. 1 NHG grundsätzlich studienbeitragspflichtig sind. ²Bei Studiengängen, die von verschiedenen Fakultäten getragene, eigenständige Fächer beinhalten (z.B. 2-Fächer-Bachelor), erfolgt die Zurechnung der Studienfälle auf die Fakultäten anteilig. ³Bei der Berechnung der Anteile einer Fakultät an den Studienbeiträgen werden von diesen Anteilen die Anteile im Umfang der über das ZeUS erbrachten Lehrleistungen abgezogen; eine Verringerung des Zuweisungsbetrages nach Abs. 1 ist hiermit nicht verbunden.

(3) ¹Maßgeblich für die Aufteilung nach Abs. 2 sind die Zahlen der beiden dem Zuweisungszeitpunkt vorangegangenen Semester, wie sie die amtliche Studierendenstatistik der Universität ausweist. ²Mit dem Anteil der dezentralen Studienbeiträge je Fakultät gemäß Abs. 2 wird der tatsächliche Anteil an dezentralen Studienbeiträgen je Fakultät auf Basis der tatsächlichen Einnahmen und Studierendenzahlen der beiden vorherigen Semester verrechnet.

§ 9 Definition der zentralen Maßnahmen

(1) Zentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der fakultätsübergreifenden bzw. fachunabhängigen Studienbedingungen.

(2) Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere

- a) die Verlängerung der Öffnungszeiten zentraler Bibliotheken und die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- b) die Einrichtung zusätzlicher Lern- und Gruppenarbeitsplätze und die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Arbeitsplätzen,
- c) die Verbesserung des Career Service und die Verbesserung der zentralen Studienberatung und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studierende durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,

- d) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden (Computerzugänge, Funknetz, Notebookarbeitsplätze),
- e) das Angebot von didaktischen Weiterbildungsprogrammen für Lehrende,
- f) die Verbesserung der Ausstattung und die bauliche Herrichtung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen,
- g) zusätzliche Angebote des Hochschulsports und Verbesserung der Sportgeräteausrüstung sowie
- h) die Verbesserung der für die Studierenden bereitgestellten Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung),
- i) vorgezogene Wiederbesetzung von Professuren sowie zusätzliche Professuren oder Juniorprofessuren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 bis 4,
- j) Modellprojekte sowie
- k) Vorfinanzierung dezentraler Maßnahmen.

(3) ¹Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten auch Maßnahmen zur zusätzlichen Verbesserung der Studienbedingungen auf Fakultätsebene. ²Bei der Entscheidung über diese Maßnahmen sind insbesondere die Nutzen-Kosten-Relation und besondere Belastungen im Rahmen der Lehrverflechtung zu berücksichtigen. ³Für Maßnahmen nach Satz 1 sowie für Maßnahmen nach Abs. 1 mit organisatorischer Anbindung an eine Fakultät soll eine Stellungnahme durch die nach § 13 Abs. 1 und 2 zuständige Studienkommission vorgelegt werden; soweit eine Studienkommission für mehrere Maßnahmen zuständig ist, soll sie eine Reihung vorschlagen.

(4) ¹Zu den Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 gehört im Rahmen des Studiengangs "Master of Education" und des Professionalisierungsanteils (Profil Lehramt) im 2-Fächer-Bachelor die Zuweisung anteiliger Studienbeiträge an das ZeUS nach Studienfällen. ²Bei der Berechnung der zuzuweisenden Mittel sind die Grundsätze des § 8 Abs. 2 und 3 zugrundezulegen.

§ 10 Entscheidung

(1) ¹Über die Durchführung von zentralen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zKLS-plus nach Stellungnahme des Senats. ²Die zKLS-plus besteht aus

- a) sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- b) zwei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe und
- c) neun Mitgliedern der Studierendengruppe;

die Benennung erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, bei der Studierendengruppe für eine Amtszeit von einem Jahr. ³Will das Präsidium bei der Beschlussfassung vom Vorschlag der zKLS-plus abweichen, so ist der zKLS-plus

zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Abweichungen und Stellungnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Die Entscheidung über die dem ZeUS nach § 9 Abs. 4 zugewiesenen Mittel trifft der ZeUS-Vorstand auf Vorschlag der Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studiengänge; die Bestimmungen des § 13 gelten entsprechend.

(3) Unbefristet finanzierte Maßnahmen sollen in der Gesamtsumme fünf vom Hundert des Budgettitels „Hochschulleitung und Verwaltung“ im Wirtschaftsplan und 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der nach Abzug des Zuweisungsanteils gemäß § 8 Abs. 1 zentral verbleibt; das Ablöserisiko trägt die Universität.

(4) Die Beachtung des Äquivalenzgebots ist sicherzustellen; hierfür ist ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde zu legen.

(5) ¹Maßnahmen sind in der beschlossenen Form durchzuführen. ²Der durchführenden Einrichtung werden dazu die im Beschluss ausgewiesenen Mittel zur Verausgabung zugewiesen.

(6) Kann eine Maßnahme in der beschlossenen Form und mit den zugewiesenen Mitteln nicht durchgeführt oder der mit der Maßnahme bei Beschluss antizipierte Nutzen aufgrund der nachträglichen Änderung von Rahmenbedingungen nicht realisiert werden, so hat die durchführende Einrichtung dies unverzüglich gegenüber der zentralen Stelle, anzuzeigen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die betroffene Maßnahme in geänderter Form (modifizierte Maßnahme) durchgeführt werden soll.

(7) ¹Wird die Modifizierung einer Maßnahme vorgeschlagen, entscheidet hierüber ein für den jeweiligen Einzelfall durch die oder den Vorsitzenden der zKLS-plus einzuberufendes Gremium.

²Dem Gremium nach Satz 1 gehören als ständige Mitglieder die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der zKLS-plus und ein vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestelltes stimmberechtigtes Mitglied des Senats sowie ein Mitglied des Präsidiums an.

³Entscheidungen des Gremiums nach Satz 1 bedürfen der Einstimmigkeit. ⁴Bei Ablehnung der modifizierten Maßnahme trifft auf Antrag der durchführenden Einrichtung das Präsidium nach Stellungnahme der zKLS-plus die abschließende Entscheidung.

(8) Ergibt sich, auch nach Durchführung einer Maßnahme, dass bei der Durchführung einer Maßnahme vom Beschluss abgewichen wurde, ohne dass die durchführende Einrichtung dies gemäß Absatz 6 angezeigt hat, oder bei der Mittelverwendung die Zweckbindungsregeln nach §§ 1 Abs. 2, 2 oder 4 verletzt wurden, so ist die Zuweisung für die betroffene Maßnahme gemessen an der Schwere des Verstoßes ganz oder zum Teil zu widerrufen; das Ablöserisiko trägt die durchführende Einrichtung.

§ 11 Evaluation, Berichtspflicht

- (1) ¹Die Evaluation zentraler Maßnahmen regelt das Präsidium unter Beteiligung der zKLS-plus.
²Für jede durchzuführende Maßnahme sind Art und Umfang der beabsichtigten Evaluation im Voraus zu regeln.
- (2) Das Präsidium legt dem Senat und dem Studiendekanekonzil jährlich eine Übersicht der verwendeten zentralen Studienbeiträge vor.
- (3) Das Präsidium weist dabei jährlich die Mittelverwendung an den Fakultäten für Maßnahmen nach § 9 im Durchschnitt über die vergangenen drei Jahre im Vergleich zu den Zuweisungsanteilen nach § 8 in geeigneter Weise aus.
- (4) Das Präsidium berichtet dem Senat und der zKLS auf Verlangen jederzeit über den Stand einzelner Maßnahmen.

§ 12 Definition der dezentralen Maßnahmen

- (1) Dezentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lehrqualität und der studiengangbezogenen Studienbedingungen.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
- a) die Etablierung von Tutorien- und Mentoringprogrammen, vor allem im ersten Studienabschnitt,
 - b) die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung und die Verbesserung der Unterstützung der Studierenden bei z.B. der Suche nach Praktikumsplätzen durch Einstellung von zusätzlichem Personal und Weiterbildung vorhandenen Personals,
 - c) die Einstellung und Qualifizierung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbesserung der Betreuung,
 - d) die Erteilung von Lehraufträgen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
 - e) die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) im in der Regel unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
 - f) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,
 - g) die Verlängerung der Öffnungszeiten der dezentralen Bibliotheken und Bereichsbibliotheken sowie die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
 - h) die Bezuschussung und Organisation von Exkursionen,
 - i) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen,

- j) die Verbesserung der Ausstattung und die bauliche Herrichtung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen in Gebäuden der Fakultät.
- (4) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere nicht
- a) das Anbieten von für den Studiengang erforderlichen Lehrveranstaltungen, es sei denn, das dafür vorher eingesetzte Lehrpersonal bietet stattdessen für den Studiengang ergänzende oder vertiefende Veranstaltungen an,
 - b) das Anbieten von für die neuen Studiengänge erforderlichen Zusatzangeboten (z.B. für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen), sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient,
 - c) die Finanzierung des Parallelangebots bei der Umstellung der Studienstrukturen auf Bachelor und Master,
 - d) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Beratungsangebots, sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Umfang bereitgestellten Angebots dient, sowie
 - e) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Prüfungsverwaltungsaufwandes.

§ 13 Entscheidung

- (1) ¹Über die Durchführung von dezentralen Maßnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission. ²Zuständig für eine lehrveranstaltungsbezogene Maßnahme ist die Fakultät, welche die Lehrveranstaltung anbietet. ³Will der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung vom Vorschlag der Studienkommission abweichen, so ist der Studienkommission zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Abweichungen und Stellungnahmen sind zu dokumentieren.
- (2) ¹Wird eine Maßnahme ausschließlich für den Studiengang oder das Studienfach einer anderen Fakultät angeboten, so ist diese Fakultät zuständig. ²In diesen Fällen bedarf der Beschluss von Maßnahmen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, welche die Lehrveranstaltung anbietet.
- (3) ¹Unbefristet finanzierte Maßnahmen dürfen in der Gesamtsumme fünf vom Hundert des jeweiligen Fakultätsbudgets und 50 vom Hundert des jeweiligen Zuweisungsbetrages nach § 8 nicht übersteigen; das Ablöserisiko trägt die Fakultät. ²Pro Semester soll der Anteil der neuen unbefristeten Maßnahmen vier vom Hundert der dezentralen Studienbeiträge eines Semesters nicht übersteigen. ³Im Übrigen gelten die Budgetregeln entsprechend.
- (4) Es können in begründeten Fällen Mittel aus dem Zuweisungsbetrag in die kommenden Kalenderjahre übertragen werden.

(5) ¹Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission bis zu fünf vom Hundert des Zuweisungsbetrages als Mittel zur Finanzierung von Lehrmaterialien ausweisen. ²Die Abrechnung erfolgt über das Dekanat. ³Der Studienkommission ist mindestens einmal im Jahr ein Bericht über die konkrete Verwendung vorzulegen. ⁴Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission Verwendungsregelungen treffen.

(6) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission den Zuweisungsbetrag oder Teile des Zuweisungsbetrages in maßnahmenartbezogene Teilbeträge aufteilen; der Fakultätsrat kann beschließen, dass die Studienkommission über die Verwendung der maßnahmenartbezogenen Teilbeträge für Maßnahmen nach § 12 entscheidet; die Studienkommission darf keine Entscheidungen über unbefristete Maßnahmen treffen.

(7) ¹Maßnahmen sind in der beschlossenen Form durchzuführen. ²Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gremiums, das die Durchführung der Maßnahme beschlossen hat. ³Der Fakultätsrat kann beschließen, dass an die Stelle seiner Zustimmung die Zustimmung eines anderen Gremiums oder die Zustimmung einer von ihm bestimmten Stelle tritt.

(8) ¹Ergibt sich, auch nach Durchführung einer Maßnahme, dass vom Beschluss ohne Zustimmung nach Absatz 7 abgewichen oder bei der Mittelverwendung die Zweckbindungsregeln nach §§ 1 Abs. 2, 2 oder 4 verletzt wurden, so ist der für die betroffene Maßnahme aufgewendete Betrag oder ein Teil dieses Betrages gemessen an der Schwere des Verstoßes zu Lasten einer Kostenstelle der entsprechenden Fakultät umzubuchen. ²Die Feststellung des Verstoßes sowie die Entscheidung trifft das Präsidium nach Stellungnahme der zKLS-plus. ³Der Verdacht eines Verstoßes nach Satz 1 ist gegenüber der zentralen Stelle anzuzeigen.

(9) ¹Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission und jeweils maximal für die restliche Dauer seiner Legislaturperiode eine andere Kommission oder mehrere andere Kommissionen einsetzen, die im Rahmen dieser Richtlinie an die Stelle der Studienkommission treten; die Rechte einer Studienkommission aus § 45 Abs. 2 Satz 1 NHG bleiben unberührt. ²Für die Zusammensetzung dieser Kommissionen gilt § 16 Abs. 2 der Grundordnung entsprechend. ³Die Zusammensetzung einer Kommission, die inhaltliche und fachliche Zuständigkeit sowie der Anteil am Zuweisungsbetrag, der in die jeweilige Zuständigkeit fällt, sind im Einsetzungsbeschluss festzulegen. ⁴Die Regelungen des Absatzes 6 gelten entsprechend. ⁵Der Einsetzungsbeschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.

§ 14 Evaluation, Berichtspflicht

(1) Die Evaluation dezentraler Maßnahmen regelt die jeweils zuständige Fakultät unter Beteiligung der Studienkommission.

(2) Die Fakultäten legen dem Präsidium und dem Senat jährlich eine Übersicht der verwendeten dezentralen Studienbeiträge vor.

(3) Die Fakultäten berichten dem Präsidium und dem Senat auf Verlangen jederzeit über den Stand einzelner Maßnahmen.

(4) ¹Die Fakultäten berichten der zKLS-plus und dem Präsidium alle drei Jahre sowie außerordentlich auf Verlangen unverzüglich über das Verfahren und den Stand der Mittelverwendung; der Bericht erfolgt gegenüber der zKLS-plus durch die Studiendekanin oder den Studiendekan und ein Mitglied der Studierendengruppe in der Studienkommission. ²Das Nähere zum Verfahren, insbesondere zur Reihenfolge der Fakultätsberichte, beschließt das Präsidium nach Stellungnahme der zKLS-plus.

§ 15 Durchführung

Das Präsidium kann auf Vorschlag der zKLS und nach Stellungnahme des Studiendekanekonzils Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung dieser Richtlinie erlassen; die Bestimmungen des § 9 gelten entsprechend.

§ 16 Finanzierung von wissenschaftlichem Personal

(1) ¹Bei einer erkennbar freiwerdenden Professur kann für die Dauer von höchstens sechs Jahren zusätzlich eine Professur mit vergleichbarer Denomination eingerichtet und die Personalausgaben dieser zusätzlichen Professorenstelle zu 75 vom Hundert aus Studienbeiträgen finanziert werden.

²Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist die persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend zu würdigen; die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber haben eine Probevorlesung oder ein Probeseminar durchzuführen. ³Das Präsidium hat bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag in besonderem Maße das Votum der studentischen Gremienmitglieder die Lehre betreffend zu berücksichtigen.

(2) ¹Wird eine zusätzliche Professur befristet neu eingerichtet, können die Personalausgaben für die Dauer der Befristung zu 75 vom Hundert aus Studienbeiträgen finanziert werden, im Falle eines „tenure-track-Verfahrens“ jedoch nur, wenn sich die Fakultät zur Ablöse verpflichtet. ²Für das Berufungsverfahren geltend die Bestimmungen des Absatzes 1.

(3) Wird eine zusätzliche Juniorprofessur neu eingerichtet, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass 30 vom Hundert der Personalausgaben dieser Juniorprofessorenstelle aus Studienbeiträgen finanziert werden dürfen.

(4) ¹Im Falle der Absätze 1 bis 3 können sonstige zur Grundausstattung gehörende oder im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen zugesagte personelle und sächliche Mittel der Professur ganz oder teilweise aus Studienbeiträgen finanziert werden. ²Die Entscheidung ist zusam-

men mit der Entscheidung über die anteilige Finanzierung der Professur oder Juniorprofessur zu treffen.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der vollen Lehrverpflichtung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 LVVO sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit der vollen Lehrverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 Lit. a und c LVVO können nach Maßgabe der Anlage vollständig aus Studienbeiträgen finanziert werden.

(6) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit einer geringeren Lehrverpflichtung als unter Absatz 6 können nach Maßgabe der Anlage anteilig gemessen an ihrer Lehrverpflichtung aus Studienbeiträgen finanziert werden. ²Bei der Finanzierung der übrigen Stellenanteile sind die Kapazitätsneutralität der Stelle sowie das Substitutionsverbot besonders zu beachten. ³Die Einstellung setzt eine positive Stellungnahme des Präsidiums oder einer durch das Präsidium bestimmten Stelle (zentrale Stelle) zu der beantragten Maßnahme voraus.

(7) ¹Die zusätzliche Lehrleistung des aus Studienbeiträgen finanzierten wissenschaftlichen Personals soll im Wesentlichen für Studiengänge erbracht werden, deren Inanspruchnahme eine Studienbeitragspflicht begründet. ²Eine Ermäßigung des Lehrdeputats nach § 11 LVVO ist unzulässig.

(8) ¹Auf Vorschlag der Studienkommission kann ein Fakultätsrat der zKLS-plus Maßnahmen nach Absätzen 1 bis 4 vorschlagen. ²Für das weitere Verfahren zur Entscheidung über diese Maßnahme gelten ausschließlich die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 und des § 10.

§ 17 Verfahrensablauf

¹Die zuständigen Organe und Gremien regeln den Ablauf ihrer Verwendungsentscheidungen, auch maßnahmenartbezogen, in eigener Verantwortung. ²Die rechtzeitige Beschlussfassung über die Verwendung der Studienbeiträge ist sicherzustellen; bei einem wiederholten Verstoß kann das Präsidium für die betroffene Fakultät gesonderte Verfahrensabläufe festlegen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zu § 16 Abs. 5 und Abs. 6

fd. Nr.	Mitarbeiter-typus*	Deputat nach LVVO	Befristungsmög-lichkeit	Finanzie-rung aus Studien-beiträgen	Richtlinie	Finanzierung Restmittel
1	LfbA	18 LVS § 4 Abs. 1 Nr.6a)	Nur Erstvertrag bis zu 2 Jahre (§ 14 Abs. 2 TzBfG) Sonst: Unbefristet	100 %	Entfristung: Ja, nach § 6 Abs. 3, i. R. von §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 3	-
2	LfbA	12 LVS mit Anteil eigener Weiterqualifikation § 4 Abs. 1 Nr. 6b)	Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG	67 %	Nach § 6 Abs. 1 mög-lich, aber nur für 3 Jahre	Sachmittel, freie Überträ-ge, freie Per-sonalmittel aus MTV-Personal, Drittmittel
3	Wiss. Mit-arbeiter/in	10 LVS § 4 Ab.2 Nr. 2	Nur Erstvertrag bis zu 2 Jahre (§ 14 Abs. 2 TzBfG) Sonst: Unbefristet	100 %	Entfristung: Ja, nach § 6 Abs. 3, i. R. von §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 3	-
4	Wiss. Mit-arbeiter/in eigene Wei-terqualifikat ion	4 LVS § 4 Abs. 2 Nr. 3	Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG	40 %	Nach § 6 Abs. 1 mög-lich, aber nur für 3 Jahre	Sachmittel, freie Überträ-ge, freie Per-sonalmittel aus MTV-Personal, Drittmittel
5	Wiss. Mit-arbeiter/in eigene Wei-terqualifikat ion	4 LVS plus Anteil 10 % konkret benannte Aufgaben zur Ver-besserung von Stu-dium und Lehre (im Verwendungsvor-schlag zu benen-nen)	Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG	50 %	Nach § 6 Abs. 1 mög-lich, aber nur für 3 Jahre	Sachmittel, freie Überträ-ge, freie Per-sonalmittel aus MTV-Personal, Drittmittel

* Eine Kombination der Ifd. Nummern 1 und 2 mit 3 bis 5 ist nicht möglich. Ebenso scheidet eine zusätzliche Beschäftigung als wiss. Hilfskraft aus, wenn in derselben Einrichtung bereits ein Arbeitsverhältnis als wiss. Mitarbeiter/in oder LfbA besteht.

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 18.02.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 19.10.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.11.2011 die Einführung des Promotionsstudiengangs „Biomolecules: Structure – Function – Dynamics“ zum Wintersemester 2011/12 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds.GVBl. S 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 18.02.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 19.10.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.11.2011 die Einführung des Promotionsstudiengangs „Genes and Development“ zum Wintersemester 2011/12 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds.GVBl. S 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 18.02.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 19.10.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.11.2011 die Einführung des Promotionsstudiengangs „Microbiology and Biochemistry“ zum Wintersemester 2011/12 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds.GVBl. S 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 18.02.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 19.10.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.11.2011 die Einführung des Promotionsstudiengangs „Molecular Biology of Cells“ zum Wintersemester 2011/12 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds.GVBl. S 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 18.02.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 19.10.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.11.2011 die Einführung des Promotionsstudiengangs „Systems Neurosciences“ zum Wintersemester 2011/12 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds.GVBl. S 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 18.02.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 19.10.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.11.2011 die Einführung des Promotionsstudiengangs „Behavior and Cognition“ zum Wintersemester 2012/13 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds.GVBl. S 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.01.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 19.10.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.11.2011 die Einführung des Bachelor-Teilstudiengangs „Moderne Indienstudien“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs zum Wintersemester 2011/12 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds.GVBl. S 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).
